

G-BA-Beschluss vom 27.03.2020 „COVID-19-Ausnahmen zu QS-Anforderungen“ (Stand: 02.04.2020)

Der G-BA hat in schriftlicher Abstimmung am 27. März 2020 mehrere Ausnahmen zu QS-Anforderungen „zur Entlastung der Krankenhäuser und Berücksichtigung besonderer Probleme der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der Pandemie“ beschlossen (siehe <https://www.g-ba.de/beschluesse/4230/>).

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Änderungen der *QSKH-RL*, der *DeQS-RL* und der *plan. QI-RL* zusammengefasst. Zu beachten sind auch die hier nicht aufgeführten Änderungen zur *QRF-RL*, *QSFFx-RL*, *PPP-RL*, *MDK-QK-RL*, *Qb-R* und *Mm-R*.

Eine Verlängerung bzw. Anpassung der Ausnahmeregelungen durch den G-BA je nach Entwicklung der Pandemie-Situation ist möglich.

QSKH-RL

- Die drei unterjährigen **Datenlieferungen** (15.05./15.08./15.11) werden für die indirekten und für die direkten Verfahren (§ 6 und § 7 QSKH-RL) für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt. Die nächste reguläre Datenlieferung muss also erst bis zum 28.02.2021 erfolgen. Diese Datenlieferung muss dann aber die Daten des gesamten Erfassungsjahres 2020 enthalten. Selbstverständlich werden von der GQH aber auch (freiwillig verschickte) unterjährige Quartalslieferungen angenommen.
- Der gezielte Datenabgleich und das Stichprobenverfahren mit Datenabgleich im Rahmen der **Datenvalidierung** (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 QSKH-RL) ist für das Erfassungsjahr 2019 ausgesetzt, nicht jedoch die statistische Basisprüfung (Vollzähligkeits-, Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung) gem. § 9 Absatz 1 Nummer 1 QSKH-RL.
- Der **Strukturierte Dialog** (§ 11 QSKH-RL) zum Erfassungsjahr 2019 wird verschoben und ist zwischen dem 01.11.2020 und dem 31.03.2021 durchzuführen.
- Für das Erfassungsjahr 2020 gilt weiterhin die **100-Prozent-Dokumentationsrate** pro Leistungsbereich (§ 24 Absatz 1 Satz 4). Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemiesituation gilt die Unterschreitung der Dokumentationsrate in bestimmten Situationen als unverschuldet.

plan. QI-RL

- Für das Erfassungsjahr 2019 werden die **Datenvalidierung** (§ 9 plan. QI-RL), die **Neuberechnung** (§ 10 plan. QI-RL), das **Stellungnahmeverfahren** (§ 11 plan. QI-RL) sowie die **Veröffentlichung der Ergebnisse** (§ 17 plan. QI-RL) ausgesetzt.
- Nach Rücksprache mit dem IQTIG geht die GQH derzeit davon aus, dass die quartalsweisen **Datenlieferungen** (§ 6 plan. QI-RL) analog zur Regelung in der QSKH-RL ebenfalls ausgesetzt sind. Sollten sich hier neue Erkenntnisse ergeben, wird die Geschäftsstelle unmittelbar darüber informieren.

DeQS-RL

- Das **Stellungnahmeverfahren** (§ 17 Absatz 2 DeQS-RL) zum Erfassungsjahr 2019 wird verschoben und ist zwischen dem 01.11.2020 und dem 31.03.2021 durchzuführen.
- Die drei unterjährigen **Datenlieferungen** (15.05./15.08./15.11) werden für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt. Die nächste reguläre Datenlieferung muss also erst bis zum 28.02.2021 erfolgen. Diese Datenlieferung muss dann aber die Daten des gesamten Erfassungsjahres 2020 enthalten. Selbstverständlich werden von der LAGQH aber auch (freiwillig verschickte) unterjährige Quartalslieferungen angenommen.
- Eine der QSKH-RL entsprechende Regelung zur Unterdokumentation findet sich in der DeQS-RL nicht, da Unterdokumentation dort bisher nicht sanktioniert wird.

Landesverfahren der GQH

- Die Landesverfahren (MRE, Schlaganfall) sind von dem o.g. Beschluss nicht betroffen. Wie die GQH hier in Anbetracht der COVID-19-Pandemie verfährt, wird zeitnah mitgeteilt.

Bei Rückfragen steht das Team der GQH/LAGQH gerne zur Verfügung.